

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 56

142

Frauenfeld, 27. Mai 2025  
Nr. 293

**Einfache Anfrage von Paul Koch vom 2. April 2025 „Transparenz über Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton Thurgau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Ein Element der Aufgabenteilung sind die Programmvereinbarungen. Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) können Bund und Kantone miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) legt zudem fest, dass Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt werden. Diese stellen öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne von Art. 19 ff. SuG dar und werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen. Bund und Kantone verhandeln dabei einen Globalbeitrag für ein Programm. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung der vereinbarten Ziele und Wirkungen ab.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau stimmte am 25. April 2007 dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit 109:0 Stimmen zu (GR 04/GE 30/287), womit das Instrument der Programmvereinbarungen auch in den Thurgauer Gesetzesgrundlagen Eingang fand.

2/22

**Frage 1: Welche Programmvereinbarungen bestehen aktuell zwischen dem Kanton Thurgau und der Eidgenossenschaft (Programmvereinbarung, Inhalt, Ziel, zuständiges Departement, Zeitraum, Kosten)?**

Zwischen dem Kanton Thurgau und der Eidgenossenschaft bestehen aktuell folgende Programmvereinbarungen:

| Dep.    | Bezeichnung                                                                                                                                                                                           | Zeitraum                           |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| DIV     | Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik                                                                                                           | 2024–2027                          |
| DIV     | Programmvereinbarung über die Förderung des überkantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik RIS Ost-INOS                                                                                          | 2024–2027                          |
| DIV     | Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung                                                                                                                                                         | 2024–2027                          |
| DIV     | Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters                                                                                                                                                               | 2024–2027                          |
| DEK     | Subventionsvertrag mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend das Bundesprogramm Verstetigung Integrationsvorlehre (INVOL)                                                              | 2024–2028                          |
| DEK     | Leistungsvereinbarung betreffend die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 Bundesgesetz über die Förderung und Ausbildung im Bereich Pflege | Schuljahre 2025/2026 bis 2031/2032 |
| DEK     | Viamia - Verfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Februar 2025                                                                                           | 2022–2025                          |
| DEK     | Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener                                    | 2025–2028                          |
| DJS     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Eidgenössische Wildtierschutzgebiete                                                                                                     | In Verhandlung                     |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Landschaft                                                                                                                               | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Naturschutz                                                                                                                              | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Revitalisierungen                                                                                                                        | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Gravitative Naturgefahren nach Wasserbaugesetz                                                                                           | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Lärm- und Schallschutz                                                                                                                   | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Wald                                                                                                                                     | 2025–2028                          |
| DBU     | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Gravitative Naturgefahren nach Waldgesetz                                                                                                | 2025–2028                          |
| DBU/DEK | Programmvereinbarung betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz                                                                     | 2025–2028                          |

Im Anhang findet sich eine detaillierte Übersicht mit Angaben zu Inhalten, Zielen und Kosten der einzelnen Programmvereinbarungen.

Seitens Bund am stärksten ausgebaut sind die Programmvereinbarungen im Umweltbereich als zentrales Instrument für die gemeinsame Umsetzung der Umweltpolitik von Bund und Kantonen. Hierzu existiert auch ein ausführliches Handbuch<sup>1</sup> des Bundesamts für Umwelt (BAFU).

**Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft eine transparente Übersicht aller Programmvereinbarungen mit den jährlichen Budgetunterlagen mitzuliefern?**

Die Übersicht über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Zuständigkeitsbereich des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) findet sich zum Start einer neuen Programmperiode jeweils im Departementsteil der Budgetbotschaft (vgl. Budget 2025, S. 241). Details zu den einzelnen Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Zuständigkeitsbereich des DBU sind jeweils bei den zuständigen Ämtern in der Budgetbotschaft und im Geschäftsbericht aufgeführt. Eine zentrale Übersicht über alle weiteren Programmvereinbarungen würde der Logik des Budgets widersprechen, das gemäss § 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; RB 611.1) nach der institutionellen Gliederung strukturiert ist, die sich wiederum nach der vom Regierungsrat genehmigten Organisationsstruktur richtet.

Für die mit dem Bund abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden gemäss § 39 Abs. 6 FHG Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt. Programmvereinbarungen werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen, Rahmenkredite sind folglich alle vier Jahre zu beantragen. Abzubilden sind diese im Anhang der Jahresrechnung, da künftig nach dem neuen Finanzhaushaltsgesetz sämtliche Verpflichtungskredite, und damit auch Programmvereinbarungen, dargestellt und offengelegt werden (§ 45 FHG). Der Zwischenstand der noch laufenden Verpflichtungskredite ist dem Grossen Rat gemäss § 18 Abs. 2 FHG mit dem Budget zu unterbreiten. Nach Abschluss der Programmvereinbarung ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen (§ 39 Abs. 8 FHG).

Für die Beantragung von Rahmenkrediten beim Grossen Rat ist zu beachten, dass der Terminplan für die Verhandlungen mit dem Bund in der Regel vom Bund vorgegeben wird. Gerade bei den Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind die Verhandlungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Budgetbotschaft noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/programmvereinbarungen-im-umweltbereich.html>.

4/22

**Frage 3: Sind neue Programmvereinbarungen geplant?**

Es sind keine neuen Programmvereinbarungen geplant.

**Frage 4: Welche Programmvereinbarungen werden nicht verlängert?**

Bei den beiden Programmvereinbarungen „Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik“ sowie „Förderung des überkantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik RIS Ost-INOS“ ist eine nächste Programmvereinbarung abhängig von der Standortförderbotschaft des Bundes 2028–2031. Basis wäre wiederum ein vorgängig zu erarbeitendes kantonales Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2028–2031 und ein zu erarbeitendes interkantonales Umsetzungsprogramm Regionalpolitik RIS-Ost-INOS 2028-2031.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber





5/22

## **Anhang**

### **Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik 2024–2027**

---

#### **Inhalt**

Die Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Thurgau im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024–2027 Kanton Thurgau. Die Programmvereinbarung berücksichtigt die Grundsätze der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

#### **Ziele**

Ziel der regionalpolitischen Massnahmen und damit auch der Programmvereinbarung ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Regionen und zur Erhöhung ihrer Wertschöpfung zu leisten und damit zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren basierend auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm folgende Ziele:

- Förderung/Stärkung der Innovationskraft und der Rahmenbedingungen von Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen entlang der Wertschöpfungsketten, auch unter dem Aspekt des technologischen Wandels (Fachkräftebedarf, Optimierung von Wertschöpfungsketten, gezielte Unterstützung von Areal- und Standortentwicklungen).
- INOS: Steigerung der Innovationsdynamik für die KMU in der Ostschweiz (überkantonale, separate Programmvereinbarung).
- Förderung/Stärkung der Innovationskraft und der Rahmenbedingungen der touristischen Akteure entlang der Wertschöpfungsketten auch unter dem Aspekt des digitalen Wandels (u.a. Produkteentwicklung, Hotelstandortentwicklung, Aufenthaltsqualität).
- Förderung/Stärkung des Regionalmanagements in den Bereichen der Arbeitszonenbewirtschaftung, der Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien und der strukturellen und organisatorischen Weiterentwicklung, projektorientiert oder, wo sinnvoll, auch mithilfe von Leistungsvereinbarungen.

#### **Zuständiges Departement**

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

#### **Zeitraum**

2024 bis 2027

6/22

**Kosten**

Für die gesamte Dauer von vier Jahren: Fr. 2'730'000. Mittel des Bundes werden ausgelöst, sofern Projekte im gleichen Volumen mit Mitteln des Kantons unterstützt werden (Äquivalenzprinzip). Die Ausschöpfung ist abhängig von den effektiven, durch Träger lancierten und bewilligten Projekten. Der Kanton selbst ist i.d.R. nicht Projektträger.

---

**Programmvereinbarung über die Förderung des überkantonalen Umsetzungsprogrammes Regionalpolitik RIS Ost-INOS**

---

**Inhalt**

Die Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am überkantonalen Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024–2027 RIS Ost (INOS). Die Programmvereinbarung trägt den Grundsätzen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

**Ziele**

Die regionalpolitischen Massnahmen und damit die vorliegende Programmvereinbarung haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Regionen und zur Erhöhung ihrer Wertschöpfung zu leisten und damit zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage des überkantonalen Umsetzungsprogrammes folgendes Ziel:

- INOS: Erhöhung der Innovationsdynamik für die KMU in der Ostschweiz.

**Zuständiges Departement**

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

**Zeitraum**

2024 bis 2027

**Kosten**

Für die gesamte Laufzeit von vier Jahren, Anteil Kanton Thurgau: Fr. 1'143'000. Mittel des Bundes werden ausgelöst, sofern Projekte im gleichen Volumen mit Mitteln des Kantons unterstützt werden (Äquivalenzprinzip). Die Ausschöpfung ist abhängig von der effektiven, durch Träger lancierten und bewilligten Projekten. Der Kanton selbst ist teilweise, im Bereich der vorwettbewerblichen Innovationsförderung, Projektträger.

8/22

---

## **Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung**

---

### **Inhalt/Ziele**

Strategie und Massnahmenplan der amtlichen Vermessung für die Jahre 2024-2027 <sup>(2)</sup>.

- Stossrichtung „Flächendeckung“  
Die amtliche Vermessung strebt über die ganze Schweiz den Qualitätsstandard AV93 an.
- Stossrichtung „Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten“  
Das neue modulare Geodatenmodell DMAV Version 1.0 wird über die ganze Schweiz eingeführt und weitere schweizweite Arbeiten (Grundstückinformation) werden durchgeführt.
- Stossrichtung „Weiterentwicklung“  
Die zukünftige Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung wird analysiert, konzipiert und vorbereitet.

Kantone, welche noch nicht flächendeckend über den Qualitätsstandard AV93 verfügen, setzen prioritär das Massnahmenpaket der Stossrichtung „Flächendeckung“ um. Die Stossrichtung „Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten“ ist in diesen Kantonen ebenfalls zu berücksichtigen. Für die anderen Kantone sind die beiden Stossrichtungen „Geodatenmodell und schweizweite Arbeiten“ und „Weiterentwicklung“ massgebend.

### **Zuständiges Departement**

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

### **Zeitraum**

2024 bis 2027

### **Kosten**

300'000 <sup>(3)</sup>

---

<sup>2</sup> Siehe URL: <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/strategie-der-amtlichen-vermessung>.

<sup>3</sup> Durchschnittlicher Kostenanteil des Kantons gemäss Art. 47c VAV (SR 211.432.2).

---

## Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters

---

### Inhalt/Ziele

Strategie und Massnahmenplan für den ÖREB für die Jahre 2024-2027 <sup>(4)</sup>

- Stossrichtung „Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren“  
Der ÖREB-Kataster ist flächendeckend, homogen und aktuell in Betrieb mit 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie der Funktion „Rechtliche Vorwirkung“.
- Stossrichtung „Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten“  
Im Hinblick auf die Strategieperiode 2028–2031 werden Vorarbeiten zum Ausbau des ÖREB-Katasters durchgeführt. Im Fokus stehen die weitere Erhöhung der Rechtssicherheit und der Umgang mit zusätzlichen Beschränkungen.

Kantone, die noch nicht über die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie über die Funktion „Rechtliche Vorwirkung“ verfügen, haben primär die 1. Stossrichtung umzusetzen. Für alle anderen Kantone sind die Massnahmenpakete B, C und D der 1. Stossrichtung sowie die 2. Stossrichtung massgebend.

### Zuständiges Departement

Departement für Inneres und Volkswirtschaft

### Zeitraum

2024 bis 2027

### Kosten

530'000 <sup>(5)</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe URL: <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/vision-und-strategie-des-oereb-katasters>.

<sup>5</sup> Durchschnittlicher Kostenanteil des Kantons gemäss Art. 20 Abs. 3 ÖREBKV (SR 510.622.4).

10/22

---

**Subventionsvertrag mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend das Bundesprogramm Verstetigung Integrationsvorlehre (INVOL)**

---

**Inhalt**

Regelung der Umsetzung des verstetigten Bundesprogramms INVOL, der Berichterstattung und der Teilnahme an der Evaluation zu den vorgelagerten Massnahmen. Festsetzung der finanziellen Beiträge, die das SEM dem Kanton für die Durchführung des Bundesprogramms inkl. vorgelagerter Massnahmen leistet.

**Ziele**

Gezielte, praxisorientierte Vorbereitung auf eine ordentliche Berufslehre (EBA oder EFZ) von Personen aus dem Asylbereich, Jugendlichen mit Schutzstatus S und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs (Personen ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II aus EU/EFTA- und Drittstaaten).

**Zuständiges Departement**

Departement für Erziehung und Kultur

**Zeitraum**

2024 - 2028

**Kosten**

Für den Kanton fallen keine zusätzlichen Kosten an, weil das zweite Jahr der niederschweligen Integrationsausbildung als INVOL ausgestaltet ist. Zusätzliche Kosten durch INVOL-spezifische Angebote werden mit den Bundesbeiträgen gedeckt.

11/22

---

**Leistungsvereinbarung betreffend die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege**

---

**Inhalt**

Regelung der zu erbringenden Leistungen des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales und des SBFI.

**Ziele**

Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse der höheren Fachschule Pflege am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales.

**Zuständiges Departement**

Departement für Erziehung und Kultur

**Zeitraum**

Schuljahre 2025/2026 bis 2031/2032

**Kosten**

max. Fr. 332'000 für die gesamten sechs Jahre. Es handelt sich um ein Kostendach, werden nicht alle vorgesehenen Massnahmen umgesetzt, fallen die Kosten entsprechend tiefer aus.

12/22

---

**Viamia - Verfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. Februar 2025**

---

**Inhalt**

Über 40-jährige Personen können schweizweit eine kostenlose berufliche Standortbestimmung in Anspruch nehmen.

**Ziele**

Viamia ist eine Massnahme des Bundesrats zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials.

**Zuständiges Departement**

Departement für Erziehung und Kultur

**Zeitraum**

seit 2022 bis 2025

**Kosten**

Der Bund bezahlt eine Fallpauschale von Fr. 800, das ergibt bei ca. 150 Fällen Einnahmen von ca. Fr. 120'000. Davon werden ca. Fr. 70'000 für befristete Stellen eingesetzt. Unter dem Strich bleibt ein Anteil von ca. Fr. 50'000 für den Kanton, welcher er für die allgemeinen Kosten wie z.B. Infrastruktur einsetzen kann.

---

**Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener**

---

**Inhalt**

Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Bundes (419.1 WeBiG) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen für die Förderung der Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Grundkenntnisse der Mathematik sowie der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ein. Ein beträchtlicher Teil der erwachsenen Bevölkerung weist gravierende Defizite in diesen Bereichen auf, was die berufliche und die gesellschaftliche Teilhabe erschwert.

**Ziele**

Verbesserung der genannten Kompetenzbereiche für geringqualifizierte Personen.

**Zuständiges Departement**

Departement für Erziehung und Kultur

**Zeitraum**

seit 2017, Vereinbarungen jeweils über vier Jahre, aktuell 2025 bis 2028. Im Rahmen des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt sollen die Grundsätze für Finanzhilfen im Weiterbildungsgesetz per 2027 neu geregelt werden (Massnahme 4.16). Gesichert ist der Bundesbeitrag vorerst bis Ende 2026.

**Kosten**

Für 2025 Kantonsanteil geschätzt Fr. 210'000, dazu ein gleich hoher Anteil vom Bund.

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Eidgenössische Wildtierschutzgebiete<sup>6</sup>**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Reservatsaufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten Ermatingerbecken und Stein am Rhein.

**Zuständiges Departement**

Departement für Justiz und Sicherheit

**Zeitraum**

Aufgrund der auf den 1. Februar in Kraft getretenen Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV), deren Inkrafttreten seitens Bund abgewartet wurde, wurden die anstehenden Verhandlungen über die Programmvereinbarungen für die Periode 2025–2028 auf den Sommer 2025 verschoben. Daher können momentan erst Angaben unter Vorbehalt gemacht werden.

**Kosten**

Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre und das vorliegende Angebot des Bundes kann für die Periode 2025 bis 2028 mit einem Gesamtbetrag von Fr. 183'180 (Fr. 45'795 pro Jahr) gerechnet werden. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Fr. 30'530 pro Jahr für das Reservat Ermatingerbecken (volle Abgeltung) und Fr. 15'265 pro Jahr für das Reservat Stein am Rhein<sup>7</sup>. Diese Abgeltungen betreffen Arbeitsleistungen, die direkt durch die JFV erbracht werden und keine zusätzlichen Lohnkosten verursachen.

---

<sup>6</sup> Diese Programmvereinbarung gehört zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich, wozu der Bund ein ausführliches und umfangreiches Handbuch für jede Programmperiode veröffentlicht.

<sup>7</sup> Hälfte Abgeltung, geteilt mit dem Kanton Schaffhausen.

15/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Landschaft<sup>6</sup>**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Landschaftskonzeption; Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften; Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen; Wissen (Bildung, Sensibilisierung).

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 975'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 460'000 an den Kosten. Die Programmvereinbarung wird aus der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 21a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) finanziert und im Kontenabschnitt 6130 abgebildet.

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Naturschutz**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur; Schutz und Pflege der Biotope nach NHG; Sanierung und Aufwertung von Biotopen; Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung; Förderung nationaler prioritärer Arten; Wissen (Monitoring, Bildung, Sensibilisierung).

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 15'383'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 8'496'372 an den Kosten. Die Programmvereinbarung wird aus der Spezialfinanzierung Natur, Landschaft und Biodiversität gemäss § 21a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) finanziert und im Kontenabschnitt 6125 abgebildet.

17/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Revitalisierungen**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierungen gemeinsam und auf eine effektive und effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

**Ziele**

Die strategischen Programmziele beinhalten die Bereiche Grundlagenerarbeitung und Revitalisierungsprojekte. Im Rahmen der Grundlagenerarbeitung wird u.a. die strategische Revitalisierungsplanung nachgeführt. Mit den Revitalisierungsprojekten soll die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern (Seen, Bäche und Flüsse) mit baulichen Massnahmen erreicht werden.

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 6'000'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 3'536'440 an den Kosten.

18/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Gravitative Naturgefahren nach Wasserbaugesetz**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Wasserbaugesetzes im Bereich gravitativer Naturgefahren gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Die strategischen Programmziele beinhalten die Bereiche Gefahregrundlagen und Hochwasserschutzprojekte. Im Rahmen der Grundlagenerarbeitung werden die erforderlichen Grundlagen für die Erkennung und Lokalisierung potentieller Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte erarbeitet. Mit den Hochwasserschutzprojekten werden Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Menschen, Umwelt und Sachwerten vor Naturgefahren realisiert.

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 18'800'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 9'050'000 an den Kosten.

19/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Lärm- und Schallschutz**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärm- und Schallschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Lärmschutz an Strassen.

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 24'920'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 5'120'000 an den Kosten. Diese Programmvereinbarung wird aus der Spezialfinanzierung kantonaler Strassenbau finanziert.

20/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Wald**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Wald gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Leistungen im Wald in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität, Waldbewirtschaftung fördern.

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 9'500'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 6'036'080 an den Kosten.

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Gravitative Naturgefahren nach Waldgesetz**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich gravitativer Naturgefahren gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

Leistungen zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren fördern (Gefahrengrundlagen und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren).

**Zuständiges Departement**

Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 - 2028

**Kosten**

Fr. 300'000. Der Bund beteiligt sich mit Fr. 190'000 an den Kosten.

22/22

---

**Programmvereinbarung betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz**

---

**Inhalt**

Die Parteien schliessen die Programmvereinbarung ab, im Bestreben, mit den Aufgaben und Zielen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes zu einer hohen Baukultur beizutragen und diese gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen.

**Ziele**

- Sicherstellung, Konservierung, Restaurierung und Dokumentation von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen gemäss den „Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz“, herausgegeben von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege im Jahr 2007
- Abwicklung und Finanzierung von Projekten im Bereich Denkmalpflege und Archäologie
- Abwicklung und Finanzierung von Langzeitprojekten zur Erhaltung und Pflege von schützenswerten standortgebundenen Objekten
- Erhaltung und Aufwertung des traditionellen Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Ortsbildschutzmassnahmen
- Dokumentation und archäologische Erforschung der über 180 wohl jungsteinzeitlichen Hügelschüttungen entlang des Südufers im Bodensee
- Unterstützung von qualifizierter Energieberatung im Bereich Denkmalpflege.

**Zuständige Departemente**

Für den Bereich Archäologie: Departement für Erziehung und Kultur

Für die Bereiche Denkmalpflege und Ortsbildschutz: Departement für Bau und Umwelt

**Zeitraum**

2025 bis 2028

**Kosten**

Für den Bereich Archäologie: ein grosser Teil der Beiträge für die Archäologie fliesst ins Budget des Amtes für Archäologie für Leistungen wie Grabungen usw. Der Löwenanteil geht aber an Private und Gemeinden.

Für die Bereiche Denkmalpflege und Ortsbildschutz: Fr. 1'543'000.